

Anlage "Klima-Standards-Check"

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Umsetzung der vom Rat der Stadt Hamm am 14.12.2021 beschlossenen "Klima-Standards" im Rahmen der Aufstellung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.160 – Stadthausstraße –.

Der erste Tabellenteil beinhaltet die definierten Standards. Der zweite Tabellenteil umfasst die Maßnahmenbereiche 'Mobilität' und 'Innenentwicklung / Stadt der kurzen Wege', für die keine Definition von Standards in Form von Festsetzungen möglich ist und gibt daher nur eine kurze Übersicht, welche Leitlinien bei der Standortwahl und Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden konnten.

Maßnahmensteckbrief	Standards für City + Stadtteilzentrum (nach den Steckbriefen)	Erfüllt/ Nicht erfüllt	Nicht anwendbar
Dachbegrünung	Es sind Gebäude mit Dachneigungen $\leq 20^\circ$ zu errichten. Die Dachflächen sind vollflächig, zumindest extensiv, mit einer Substratdicke von mind. 10 cm zu begrünen.	✓	
	Nebenanlagen und Garagen/Carports sind mit Dachneigungen $\leq 20^\circ$ zu errichten, Dachflächen $> 10 \text{ m}^2$ sind vollflächig, zumindest extensiv mit einer Substratdicke von mind. 10 cm zu begrünen.		X
	Unterbaute, außerhalb von anderen Gebäuden liegende Deckenflächen von baulichen Anlagen (z. B. Tiefgaragen) sind mit einer Substratdicke von mind. 60 cm intensiv zu begrünen - ausgenommen sind Flächen für erforderliche technische Dachaufbauten.		X
	Eine Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen ist möglich.	✓	
erneuerbare Energien	Solaranlagen sind zusätzlich zur Dachbegrünung zulässig (Aufständern erforderlich)	✓	
	Solaranlagen als Alternative zur Dachbegrünung auf max. 40 % der Dachfläche zulassen.		X
Freiflächen	GRZ um mind. 0,05 gegenüber der nach § 17 BauNVO geltenden Obergrenze reduzieren; z. B. GRZ in MK-Gebieten auf 0,95 zurücksetzen Hinweis: Die Notwendigkeit einer Überschreitung der GRZ I (durch die sog. GRZ II) ist baugebietsbezogen zu prüfen und ggf. zu beschränken. Eine weitere Überschreitung der GRZ II ist auszuschließen.	– Blockeek-Situation bedarf eine GRZ von 1,0	
	Die Oberflächen von Hofflächen, Zufahrten, Stellplätzen oder Fußwegen sind mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten.	✓	
Bepflanzung	Flächen die weder überbaut sind, noch als Wegefläche oder Stellplatz dienen, dürfen nicht versiegelt werden und sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Grünflächen sind bepflanzte, unversiegelte und nicht großflächig mit Stein, Kies, Schotter oder ähnlichen Materialien gestaltete Flächen.		X
	Je 4 Stellplätze ist ein standortgerechter einheimischer Laubbaum zumindest II. Ordnung (mittelgroße Bäume, z.B. Feldahorn, Haselnuss u.a.) zu pflanzen.		X
	Je angefangene 100 m ² versiegelter Fläche auf den Baugrundstücken ist ein standortgerechter einheimischer Laubbaum zumindest II. Ordnung zu pflanzen.		X
	Der Mindestanteil von Pflanzflächen auf den Baugrundstücken ist je nach Baugebietskategorie festzusetzen: Mind. XX % der Baugrundstücke sind als Pflanzflächen (begrünte, unversiegelte Grundstücksfläche) auszubilden		X
Albedo	Vermeidung von dunklen Farbtönen mit einem Bezugswert (Albedo) < 20 bzw.	✓	

Maßnahmensteckbrief	Standards für City + Stadtteilzentrum (nach den Steckbriefen)	Erfüllt/ Nicht erfüllt	Nicht anwendbar
	Erhöhung der Oberflächen-Albedo durch helle Baumaterialien, helle Gebäudefarben (insbesondere für Fassaden)		
Wasserelemente u. Wasserrückhaltung	Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe auf 0,2 m bis 0,5 m über Straßenhöhe.		X
	Eine Prüfung der Freiflächen auf Potenziale zur Nutzung als multifunktionale Fläche.		X
Maßnahmensteckbrief	Allgemeine Überlegungen / Keine Standards für City + Stadtteilzentrum (nach den Steckbriefen)	Erfüllt/ Nicht erfüllt	Nicht anwendbar
Mobilität	Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist in Abstimmung mit dem Versorgungsträger der Bedarf an Ladestationen für E-Autos im öffentlichen Raum zu prüfen und zu berücksichtigen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen des Einzelfalls soll kein allgemeingültiger Standard definiert werden.		X
Innenentwicklung / Stadt der kurzen Wege	Alternativstandortbewertung bei der Ausweisung von neuen Gebieten		X
	Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe (Immissionsschutz beachten)	✓	
	Vorrangige Nachnutzung brachfallender Gewerbe- oder Konversionsflächen	✓	
	Stärkung von Einzelhandel und Nahversorgung in City und Stadtteilzentren	✓	
	Aktivierung nicht genutzter Reserveflächen	✓	
	Baulückenschließung	✓	
	Aufstockung von Gebäuden (Im Regelfall bis zur Höhe der Nachbarbebauung)	✓	
	Erhalt und qualitätsvoller Ausbau eines Rad- und Fußwegenetzes innerhalb und zwischen den Quartieren	✓	
	Wohnen in Innenstadt und Stadtteilzentren stärken	✓	
	Zur Durchmischung von Nutzungen sollte eine verstärkte Ausweisung von MI- / Urbanen Gebieten in geeigneten Fällen erfolgen		X
	Das Erreichen einer angemessenen Dichte (GRZ/ GFZ) sollte in zentralen Lagen angestrebt werden	✓	
	Das Stellplatzangebot sollte unter Berücksichtigung des unabwiesbaren Bedarfes auf ein verträgliches Maß reduziert werden	✓	
	Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen mit dem ÖPNV optimieren	✓	

- ✓ erfüllt
- nicht erfüllt
- 0 mit Abweichung erfüllt
- X nicht anwendbar
- * wird im weiteren Verfahren geprüft

Die vom Rat beschlossenen Standards zur klimawandelgerechten Stadtentwicklung wurden – soweit sie im vorliegenden Bebauungsplan anwendbar sind – weitestgehend umgesetzt. Von einzelnen Standards musste standortbedingt abgewichen werden.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens kann die Grundflächenzahl (GRZ) zur Wahrung von Freiflächen nicht verringert werden. Zur Gewährleistung einer städtebaulich sinnvollen Ausnutzbarkeit der Grundstücke ist die GRZ auf 1,0 festgesetzt. Damit sind 100 % überbaute Fläche pro Quadratmeter

Grundstücksfläche zulässig. Vor diesem Hintergrund können somit keine Festsetzungen hinsichtlich der Anpflanzung von Bäumen und zu begrünenden Flächen getroffen werden. Eine Prüfung der Freiflächen auf Potenziale zur Nutzung als multifunktionale Fläche ist ebenfalls nicht möglich. Der Planbereich ist bereits zu 100% bebaut bzw. versiegelt. Dies ist für Kerngebiete in dieser zentralen Lage üblich.

Festsetzungen zur Dachbegrünung von Garagen und Tiefgaragen sind nicht getroffen worden, weil es sie im Planbereich nicht geben wird.

Aufgrund der geplanten Nutzung des Erdgeschosses als Fahrradparkhaus ist keine Mindesterdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt worden. Ein ebener Zugang ist hierfür erforderlich.

Das Handlungsfeld der Mobilität ist erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären. Hier erfolgt eine Prüfung der für das Vorhaben notwendigen Anzahl an Stellplätzen. Dabei sollte das Stellplatzangebot unter Berücksichtigung des Bedarfes auf ein verträgliches Maß reduziert werden. In diesem Fall ist der Nachweis der bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze für die Nutzungen der Obergeschosse (u.a. Wohnen) an anderer Stelle im Quartier vorgesehen.

Einige Leitlinien der "Innenentwicklung / Stadt der kurzen Wege" können durch die Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Baulückenschluss in der Hammer Innenstadt. Die Festsetzung eines Kerngebietes ermöglicht ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe. Das Bauvorhaben stärkt neben der Wohnnutzung mit dem geplanten Fahrradparkhaus auch die Erreichbarkeit des Einzelhandels und der anderen City-Einrichtungen. Das Bauvorhaben wird mit einer für die Innenstadt angemessenen Dichte geplant.